

Zwischen der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach,  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frank Helmenstein,

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und Herrn Andreas Stefanidis, Puhler Str. 14a, 51674 Wiehl

(nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt)

wird folgender

**1. Nachtrag zum**  
**DURCHFÜHRUNGSVERTRAG**  
**zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Gummersbach-**  
**Albertstraße/Poststraße“**

geschlossen.

Vorbemerkung:

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 12.08.2015 um eine Verlängerung der Fristen für das Vorhaben B gebeten. Hiergegen bestehen aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken, so dass der Durchführungsvertrag im Rahmen eines 1. Nachtrages entsprechend anzupassen ist.

- I. Der nachfolgende Paragraph des Durchführungsvertrages zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 „Gummersbach-Alberstraße/Poststraße“ wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 lautet neu:

(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich

- für das Vorhaben A spätestens 6 Monate nach dem Inkrafttreten der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag oder prüffähige Unterlagen gem. § 67 Landesbauordnung NRW (BauO NRW) für das Vorhaben A einzureichen. Der Vorhabenträger wird spätestens 2 Jahre nach Erteilung der jeweiligen Baugenehmigung bzw. entsprechender Erklärungen der Stadt gem. § 67 Landesbauordnung NRW (BauO NRW) mit mindestens 2 Gebäuden beginnen (Hochbau-

## 1. Ausfertigung

maßnahmen) und das Vorhaben A vollständig innerhalb von 6 Jahren ab Erteilung der jeweiligen Baugenehmigung bzw. entsprechender Erklärungen der Stadt gem. § 67 Landesbauordnung NRW (BauO NRW) fertig stellen.

- für das Vorhaben B spätestens bis zum 01.08.2018 einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben B einzureichen. Der Vorhabenträger wird das Vorhaben B vollständig bis zum 15.09.2021 fertig stellen.

II. Dieser 1. Nachtrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung wird dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 beigelegt.

III. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses 1. Nachtrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Gummersbach, den \_\_\_\_\_

Wiehl, den \_\_\_\_\_

Für die Stadt Gummersbach:

Für den Vorhabenträger:

\_\_\_\_\_  
Frank Helmenstein  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Andreas Stefanidis